

Mechanismus vorgekommen sind, so bedeutet doch das Fehlen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Bruch und den Handlungen bestimmter Personen in dem betreffenden Betrieb noch nicht, daß der Unfall durch objektive Ursachen hervorgerufen wurde. Die eingehende Klärung der Ursachen des Bruches kann in einer Reihe von Fällen zur Entdeckung der Tatsache führen, daß der Betrieb, der den betreffenden Teil hergestellt hat, schlechte Produktion geliefert hat oder daß die Reparatur des Mechanismus von dem Betrieb oder der Werkstatt, in denen sie erfolgte, schlecht ausgeführt wurde. In solchen Fällen darf das Strafverfahren nicht eingestellt werden, sondern die Untersuchung muß sich auf die Prüfung der Frage richten, ob hier ein Verbrechenstatbestand vorliegt, der in den entsprechenden Artikeln der Strafgesetzbücher angeführt ist.

4. Die Besonderheiten einiger Untersuchungshandlungen

In Strafverfahren wegen Verletzungen der technischen Sicherheitsvorschriften werden dieselben Untersuchungshandlungen wie bei jeder anderen Strafsache durchgeführt. Die Taktik ihrer Durchführung hat jedoch einige Besonderheiten, auf die hier eingegangen werden muß.

Sehr wichtig ist bei der Untersuchung dieser Sachen die **Besichtigung des Unfallortes**. Da die Vollständigkeit der Untersuchung in solchen Fällen oft die Anordnung einer technischen Expertise erfordert, wird die Besichtigung des Unfallortes am besten im Beisein eines Sachverständigen des entsprechenden Fachgebietes vorgenommen. Das schließt die Teilnahme des technischen Inspektors oder des Vertreters der speziellen technischen Inspektion nicht aus. Als Unbeteiligte müssen Personen herangezogen werden, die fähig sind, sich in den mitunter komplizierten Verhältnissen am Unfallort zurechtzufinden, und die die Arbeitsbedingungen entsprechender Betriebe oder Betriebsabteilungen einigermaßen kennen. Außerdem muß zur Unfallortbesichtigung immer ein Vertreter der Verwaltung des Betriebes herangezogen werden.

Wenn die Besichtigung bald nach dem Unfall erfolgt und das Milieu am Unfallort noch kaum verändert wurde, so muß im Besichtigungsprotokoll das gesamte Milieu genau in der Form fixiert werden, in der es der Untersuchungsführer vorfand. Falls die bei der Besichtigung Anwesenden auf einzelne im Milieu vorgenommene Veränderungen hinweisen, so müssen ihre Aussagen im Vernehmungsprotokoll fixiert werden, keinesfalls aber dürfen in das Besichtigungsprotokoll auf Grund solcher Aussagen „Verbesserungen“ eingetragen werden. Erfolgt die Besichtigung in einem geschlossenen Raum, so müssen die Anordnung